

Anfängerhausarbeit: Eheglück am Valentinstag

Von Wiss. Mitarbeiterin **Carolin Hermann**, M.mel., Halle (Saale)*

Die Hausarbeit wurde im Sommersemester 2017 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als zweite Hausarbeit in der strafrechtlichen Fallpraxis gestellt. Die Hausarbeit enthielt neun Probleme und ist als mittelschwer einzustufen. Schwerpunkte der Hausarbeit waren das Verhältnis von Totschlag (§ 212 StGB) und Mord (§ 211 StGB), die Auslegung von Mordmerkmalen, das unmittelbare Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft (Opfer als Werkzeug gegen sich selbst) sowie Beihilfe durch berufstypisches Verhalten. Die Hausarbeit wurde insgesamt von 83 Studierenden bearbeitet. Der Notendurchschnitt betrug 6,28 Punkte bei einer Durchfallquote von 27 %.

Sachverhalt

A und F sind viele Jahre verheiratet. Nach einigen trostlosen Ehejahren findet A schließlich seine Seelenverwandte und nunmehr Geliebte G.

G möchte mit ihrem geliebten A endlich ein glückliches Leben führen und befürchtet, dass A sie früher oder später verlassen würde und zu F zurückkehren würde. Daher überredet sie A dazu, die F zu töten. Der A, von der Idee angetan, hat dabei nur den teuren Schmuck der F im Auge, den er ihr über die Jahre geschenkt hat. Diesen will er nach dem Ableben seiner Frau zu Geld machen und mit G auf Weltreise gehen, was er dieser stolz berichtet.

A schmiedet einen Plan, über den er G nicht informiert. Er plant ein romantisches Valentinstags-Dinner, um die F zu vergiften. Ein solches Vorgehen stellte sich G jedoch nicht vor, als sie A überredete. Dazu geht er am nächsten Tag los und besucht seinen langjährigen Freund J, der einen Pestizidhandel betreibt. J weiß um die Affäre des A, da dieser ihm regelmäßig von seinem neuen Glück berichtet. A betritt das Geschäft des J und meint grinsend: „Bald wird alles Bestens sein! Apropos, ich brauch noch eine Dose Pflanzenschutzmittel, sodass es einen Elefanten umhauen könnte oder jedenfalls meine Frau, wenn ich ihr ein paar Löffel davon in die Suppe mische“. J, der den A gut kennt, hat keine große Lust sich weiter mit As Problemen zu beschäftigen. Er will sich dieses Geschäft jedoch nicht entgehen lassen, da sein Geschäft nicht gut läuft und übergibt diesem eine Dose des Pestizids, obwohl er weiß, dass A die F damit zu töten beabsichtigt.

Am Abend des 14. Februar lässt sich die F völlig verzaubert an den geschmückten Tisch bitten. A serviert als ersten Gang den mit einer tödlichen Dosis Gift versehenen Teller Suppe. Noch bevor F einen Löffel kostet, wird sie ganz blass und fühlt sich unwohl. Sie begibt sich unverzüglich zu Bett, ohne das Essen gekostet zu haben. A ist frustriert, sieht aber für den Moment keine Möglichkeit mehr, sein Ziel zu erreichen. Er besinnt sich und lässt schließlich ganz von dem Gedanken ab und reicht stattdessen die Scheidung ein.

* *Carolin Hermann* ist Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie von Prof. Dr. Kai-D. Bussmann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Bearbeitervermerk

Wie haben sich A, G und J nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Es ist zu unterstellen, dass es sich bei dem Pestizid um ein Pflanzenschutzmittel handelt, welches unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) fällt. Zu beachten sind insbesondere §§ 23 Abs. 4, 68 Abs. 1 Nr. 18 PflSchG.

Lösungsvorschlag¹

A. Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB (Habgier, niedriger Beweggrund, Heimtücke)

Anmerkung 1: Die Bearbeiter/-innen sollten gleich mit der Versuchsstrafbarkeit beginnen. Bearbeiter, die sich bereits hier für eine gemeinsame Prüfung von §§ 212, 211 StGB entscheiden, müssen konsequenter Weise unten zu dem Ergebnis kommen, dass § 211 StGB die Qualifikation zu § 212 StGB darstellt. Es war daher auch eine getrennte Prüfung von § 212 StGB und § 211 StGB möglich.

Anmerkung 2: Ebenso war es möglich, hier eine unmittelbare Täterschaft zu prüfen.² Im Rahmen des unmittelbaren Ansetzens waren dann die gleichen Probleme zu erörtern. Für die Annahme einer mittelbaren Täterschaft spricht jedoch, dass weder der Wortlaut des § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB, noch die sonstige Auslegung, insb. die Teleologische, eine Einschränkung auf Drei-Personen-Verhältnisse erkennen lässt.³

A könnte sich wegen versuchten Heimtückemordes aus Habgier oder sonst einem niedrigen Beweggrund in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er F eine mit tödlicher Dosis Pflanzenschutzmittel versetzte Suppe servierte.

¹ Die vorliegende Lösungsskizze stellt keine Musterlösung dar, schließt andere Lösungen nicht aus und ist für die Leser nur eine Leitlinie.

² Vgl. *Schumann*, in: Paeffgen/Böse/Kindhäuser/Stübinger/Verrel/Zaczyk (Hrsg.), Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 971, 975 ff.; *Ingelfinger*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner (Hrsg.), Handkommentar, Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017, StGB § 25 Rn. 11.

³ Wie hier: *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 49. Aufl. 2019, Rn. 850; *Murmann*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 9; der BGH spricht vom Opfer als „Tatmittler gegen sich selbst“ und einer „verwandten Struktur“ zur mittelbaren Täterschaft, vgl. BGHSt 43, 177 (180).

*1. Vorprüfung**a) Keine Vollendung*

F ist nicht tot, sodass kein vollendeter Totschlag/Mord vorliegt.

b) Strafbarkeit des Versuchs

Versuchter Totschlag/Mord ist gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar.

2. Tatentschluss

A müsste Tatentschluss gehabt haben. Tatentschluss bedeutet Vorsatz, also der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale⁴.

a) Tatentschluss bzgl. § 212 Abs. 1 StGB

A müsste Tatentschluss zur Verwirklichung des § 212 Abs. 1 StGB gehabt haben. Er wollte, dass die F stirbt und wusste auch, dass die Suppe vergiftet war und beim Verzehr zum Tod führen würde. Es kam ihm gerade darauf an (dolus directus 1. Grades).

A wusste, dass er sich der F als tatbestandslos handelnde Person zur Erfolgsherbeiführung bedienen würde und wollte dies auch. A hatte mithin Vorsatz die F in Wege der mittelbaren Täterschaft zu töten.

b) Tatentschluss bzgl. § 211 Abs. 2 StGB

A könnte weiterhin Tatentschluss hinsichtlich der Verwirklichung eines oder mehrerer Mordmerkmale i.S.d. § 211 Abs. 2 StGB gehabt haben.

aa) § 211 Abs. 2, 1. Gruppe Var. 3 StGB: Habgier

Er könnte aus Habgier gehandelt haben, welche das rücksichtslose Streben nach Vermögensvorteilen um den Preis eines Menschenlebens meint⁵. A hat die Absicht, nach dem Ableben der F all ihren Schmuck zu verkaufen, um mit G auf Weltreise zu gehen. A strebt also nach Vermögensvorteilen, die er durch den Tod der F, also um den Preis eines Menschenlebens, erreichen will. Einen rechtmäßigen Vorteil auf den Schmuck hat er nicht und es ist auch kein anderes Motiv dominanter, sodass A aus Habgier handelte.

Anmerkung 3: Dass A in der Folge als Erbe (§ 1931 BGB) aufgrund Erbunwürdigkeit (§ 2339 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 BGB) durch Anfechtung eines Erbschaftserwerbs (§ 2340 BGB) aus der Erbfolge ausscheidet und letztlich gar nicht an das erstrebte Vermögen gelangt, schadet nicht.⁶ Es kommt einzig auf den erstrebten Vermögensvorteil und

nicht auf dessen tatsächliches Erreichen an.⁷ Fälle einer Tötung, um in den Genuss einer Erbschaft zu kommen, sind klassische Fälle für eine Tötung aus Habgier.⁸ Der erstrebte Vorteil ist aufgrund der vorangegangenen Schenkung auch nicht rechtmäßig. Dies ließe nach einer Ansicht⁹ die Habgier entfallen.

Anmerkung 4: Zwar treibt A hier weiterhin das Motiv der Weltreise an, die Versilberung des Schmucks ist für ihn aber notwendiges Zwischenstil, sodass das Motiv der Habgier hier „bewusstseinsdominant“¹⁰ ist. Typischerweise werden solche Fälle als Motivbündel diskutiert, bei denen das konkurrierende Motiv „Furcht vor Festnahme, Hass, Mitleid oder Verzweiflung“¹¹ ist.

bb) § 211 Abs. 2, 1. Gruppe Var. 4 StGB: Niedriger Beweggrund

A könnte zudem aus einem niedrigen Beweggrund gehandelt haben. Ein Tötungsbeweggrund ist als niedrig anzusehen, wenn er nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist.¹² Es sind die „sozialethischen Grundanschauungen in der deutschen Rechtsgemeinschaft“¹³ entscheidend. Dort, wo ein „nachvollziehbarer“ Grund für die Tat nicht vorliegt¹⁴ oder „eine gewisse Berechtigung“ fehlt¹⁵, sind keine Zweifel darüber angebracht, ob das Motiv des Täters auf nach allgemeiner Wertung sittlich tiefster Stufe steht. Neben der Habgier ist, wie oben gezeigt, kein weiteres dominierendes Motiv erkennbar, welches einen niedrigen Beweggrund darstellen könnte, sodass A seine Frau nicht aus niedrigen Beweggründen töten wollte.

Anmerkung 5: Die Bearbeiter/-innen sollten hier die restriktive Auslegung beachten sowie den Sachverhalt, der klar nur das Motiv der Habgier des A herausstellt („A hat dabei nur den teuren Schmuck der F im Auge“). Den sonst niedrigen Beweggründen kommt nämlich eine Auffangfunktion zu. Das Motiv, die Weltreise zu machen, konnte

⁷ Eschelbach, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, 44. Ed., Stand: 1.11.2019, § 211 Rn. 23.

⁸ Vgl. BGH NJW 1993, 1664 (1665).

⁹ Mitsch, JuS 1996, 121 (124); Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 20. Aufl. 2019, § 4 Rn. 13a; Schneider, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 211 Rn. 65. Anknüpfungspunkt ist hier ein um normatives Kriterien ergänztes Verständnis von Habgier; and. Neumann/Saliger, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 211 Rn. 23.

¹⁰ Zu diesem Kriterium vgl. BGH NJW 1981, 932 (933); BGH NJW 1995, 2365 (2366).

¹¹ Rengier (Fn. 9), § 4 Rn. 14.

¹² BGHSt 2, 63; 3, 133; BGH NStZ 1993, 342.

¹³ Küper/Zopfs, Strafrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl. 2018, Rn. 160.

¹⁴ BGH NJW 2005, 996 (998).

¹⁵ BGH NStZ 2002, 368.

⁴ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2019, § 14 Rn. 5.

⁵ BGH NJW 1981, 932; BGH NJW 2001, 763; BGH StV 1991, 207 (208).

⁶ BGH NJW 1993, 1664 (1665).

auch erst hier angesprochen werden. Es musste dann herausgearbeitet werden, ob dies ein anderer niedriger Beweggrund als Habgier ist, der selbst auf sittlich tiefster Stufe steht.

cc) § 211 Abs. 2, 2. Gruppe Var. 1 StGB: Heimtücke

A könnte heimtückisch gehandelt haben. Heimtücke ist das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung.¹⁶ Diese Definition beruht auf höchstrichterlicher Rechtsprechung¹⁷, hat inzwischen aber auch in der Literatur weitgehend Zustimmung gefunden.¹⁸

Anmerkung 6: Der 5. Strafsenat des BGH hat sich in einer neueren Entscheidung vom Merkmal der feindlichen Willensrichtung als tatbestandliche Restriktion entfernt und nennt BGHSt 9, 385 „als weitgehend überholt“¹⁹. Zwar soll noch in solchen Fällen eine tatbestandsbegrenzende Restriktion wegen fehlender feindlicher Willensrichtung vorgenommen werden, wenn die Tötung dem „ausdrücklichen Willen des Getöteten entspricht oder – aufgrund einer objektiv nachvollziehbaren und anzuerkennenden Wertung – mit dem mutmaßlichen Willen des zu einer autonomen Entscheidung nicht fähigen Opfers geschieht“²⁰. Praktisch hat diese Einschränkung dann aber kaum mehr Bedeutung, denn in solchen Fällen entfällt in der Regel die Arglosigkeit.²¹

Arglos ist das Opfer, wenn es sich im Zeitpunkt der ersten Angriffshandlung keines Angriffs von Seiten des Täters versieht.²² Hier saß die F am Esstisch und ging nicht davon aus, dass A ihr etwas antun würde. Sie war mithin arglos. Das wusste der A. Da er seine Tat heimlich begehen wollte, kam es ihm auch darauf an, dass die F arglos war. Zudem wollte A nicht zum vermeintlichen Besten der F handeln, sodass er auch in feindlicher Willensrichtung handelte.

Die F müsste aufgrund der Arglosigkeit auch wehrlos gewesen sein. Wehrlos wäre sie, wenn sie aufgrund der Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt²³. Nach der Vorstellung des A sollte die F sich nicht verteidigen können. Insofern liegen die Merkmale der Heimtücke subjektiv bei A vor.

Möglicherweise muss das Mordmerkmal der Heimtücke jedoch eingeschränkt werden, um dem hohen Strafmaß, lebenslange Freiheitsstrafe, Rechnung zu tragen.

Problem: Einschränkung der Heimtücke

(1) Zunächst ist an eine Einschränkung auf Tatbestandsebene zu denken, indem weitere Anforderungen an die Heimtücke gestellt werden.

(a) Nach einer Ansicht²⁴ soll die Heimtücke durch einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch zwischen Täter und Opfer eingeschränkt werden. F vertraute ihrem Mann A und ging aufgrund der Beziehung zwischen den beiden nicht von einem Angriff des A aus, was dieser wusste, sodass er das ihm von seiner Frau entgegengebrachte Vertrauen ausnutzen wollte und hatte daher nach dieser Ansicht Heimtückevorsatz.

(b) Die Lehre von der (negativen) Typenkorrektur²⁵ will den Mordtatbestand trotz Vorliegens eines Mordmerkmals verneinen, wenn aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung die Tötung ausnahmsweise als nicht besonders verwerflich erscheint. Das Motiv der Habgier fußt allein auf dem Willen, mit seiner Geliebten G auf Weltreise zu gehen, also seinem Vergnügen nachzugehen, sodass die Gesamtumstände die von A gewollte Tat als besonders verwerflich erscheinen lassen. Eine ausnahmsweise Verneinung des Mordtatbestandes scheidet demnach aus. A hatte Heimtückevorsatz.

(c) Nach einem eher subjektiven Ansatz²⁶ wird ein tückisch-verschlagenes, d.h. listiges, hinterhältiges Vorgehen des Täters verlangt und somit verstärkt die subjektive Seite der Heimtücke berücksichtigt.

A versah die Suppe mit einer tödlichen Dosis Gift, weil er seinen Plan heimlich und verdeckt umsetzen wollte und gerade keine offene Konfrontation mit F eingehen wollte. Indem er F zu einem vermeintlichen romantischen Abendessen einlud, ging er listig vor. Er plante somit bewusst, die Arg- und Wehrlosigkeit der F listig und planmäßig-berechnend zur Tötung auszunutzen. A wollte also tückisch-verschlagen vorgehen und hatte nach dieser Ansicht Vorsatz bzgl. der heimtückischen Begehungsweise.

(2) Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH²⁷, die sich der Entwicklung des Merkmals „feindlicher Willensrichtung“ anschloss, soll eine Restriktion nicht auf Tatbestandsebene erfolgen, sondern, beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf Rechtsfolgen-seite, sodass nach dieser Ansicht, unabhängig davon, ob solche Umstände überhaupt vorliegen, jedenfalls Heimtückevorsatz vorliegt. Der BGH hat diesen Ansatz jüngst mit einer Abkehr vom Merkmal der „feindlichen Willensrichtung“ als

¹⁶ Eser/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 211 Rn. 23 m.w.N.

¹⁷ BGHSt 9, 385 (390) – *Großer Senat für Strafsachen*; 30, 105 (119) – *Großer Senat für Strafsachen*, hier hat der BGH ein objektiv heimtückisches Vorgehen für den Fall eines „Mitnahme-Suizid“ verneint.

¹⁸ Schneider (Fn. 9), § 211 Rn. 149 m.w.N.

¹⁹ BGH NJW 2019, 2413 (2414); kritisch hierzu Anmerkung Mitsch, NJW 2019, 2413 (2416).

²⁰ BGH NJW 2019, 2413 (2416).

²¹ Vgl. Mitsch, NJW 2019, 2413 (2416).

²² Eser/Sternberg-Lieben (Fn. 16), § 211 Rn. 24; Rengier (Fn. 9), § 4 Rn. 24; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 43. Aufl. 2019, Rn. 63.

²³ Vgl. Schneider (Fn. 9), § 211 Rn. 175.

²⁴ Hassemer, JuS 1971, 626 (630).

²⁵ Vgl. Hassemer, JuS 1971, 626 (630); Eser/Sternberg-Lieben (Fn. 16), § 211 Rn. 10.

²⁶ Wessels/Hettinger/Engländer (Fn. 22), Rn. 61; Seebode, StV 2004, 597 f.

²⁷ BGHSt 9, 385; 30, 105 (119 ff.); BGH NStZ 1982, 69; BGH NStZ 2005, 154 (155); zust. Reichenbach, Jura 2009, 176 ff.

Tatbestandsvoraussetzung bestätigt und sieht bereits seit der Entscheidung BGHSt 30, 105 die Lösung über die Rechtsfolge. Nur in Ausnahmefällen sei bereits tatbestandlich keine Heimtücke gegeben.²⁸

Anmerkung 7: Bearbeiter/-innen konnten auch an dieser Stelle das Nichtvorliegen außergewöhnlicher Umstände feststellen und die Anwendung von § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB ablehnen (siehe A. I. 6.).

(3) Zwischenergebnis

A hatte nach allen Ansichten Heimtückevorsatz.

c) Zwischenergebnis

A hatte Tatentschluss hinsichtlich §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 1. Gruppe Var. 3, 2. Gruppe Var. 1 StGB.

3. Unmittelbares Ansetzen

A müsste unmittelbar zur Tat angesetzt haben, § 22 StGB. Dies ist der Fall, wenn er aus seiner Sicht objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung ansetzt und dabei subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschreitet²⁹.

Problem: Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens bei mittelbarer Täterschaft

Wann dies im Fall einer mittelbaren Täterschaft der Fall ist, wird unterschiedlich betrachtet.

Anmerkung 8: Bearbeiter, die unmittelbare Täterschaft angenommen haben, mussten sich an dieser Stelle ebenfalls argumentativ mit dem Problem „Opfer als Tatmittler gegen sich selbst“ auseinandersetzen. So war die Ansicht des BGH aufzugreifen sowie zu diskutieren, ob A durch das Servieren der Suppe die Herrschaft über den Geschehensablauf aus der Hand gegeben hat.

a) Der BGH, der in Fällen, in denen das Opfer als Tatmittler gegen sich selbst wirkt, eine der mittelbaren Täterschaft verwandte Struktur annimmt³⁰, knüpft daran an, wie der Hintermann das Erscheinen sowie den für seinen Taterfolg geplanten Tatbeitrag des Opfers einstuft. Stehen für ihn das Erscheinen sowie das für seinen Taterfolg eingeplante Verhalten des Opfers fest, liegt eine unmittelbare Gefährdung nach dem Tatplan bereits ab dem Zeitpunkt der Tathandlung, hier das Servieren der vergifteten Suppe, vor. Hält er das Erscheinen des Opfers in seinem Wirkungskreis für lediglich möglich, aber noch ungewiss, so tritt die unmittelbare Rechtsgutgefährdung erst mit Erscheinen und tatsächlichem Tätigwerden des Opfers ein.³¹ Hier rechnet A fest mit dem Erscheinen der F, was diese auch tut. Somit stand für A spätestens ab diesem Zeitpunkt fest, dass F die Suppe essen würde.

Nach seiner Vorstellung war das Leben der F ab Servieren der Suppe konkret, unmittelbar gefährdet.

b) Nach der hier vertretenen Auffassung sind die Überlegungen des unmittelbaren Ansetzens bei mittelbarer Täterschaft anwendbar. Grundsätzlich werden dabei zwei verschiedene Ansätze vertreten: Die sog. Gesamtlösung³², nach der Versuchsbeginn erst eintritt, wenn das Werkzeug die Schwelle des § 22 StGB überschreitet, sowie die Einzellösung, wobei hier wieder verschiedene Modifikationen vorgenommen werden.

aa) Nach der Gesamtlösung kommt es also darauf an, ob F die Schwelle des § 22 StGB überschritten hat. Hier zeigt sich nun die Schwäche in der Argumentation, wenn, wie hier, mittelbare Täterschaft angenommen wird. Denn dass F subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschreitet, scheint fraglich, schließlich weiß sie nichts von der vergifteten Suppe. Also muss auf die besondere Konstellation des Opfers als Tatmittler gegen sich selbst Rücksicht genommen werden und es kann nur darauf ankommen, ob F die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ dahingehend überschritten hat, dass sie die Suppe isst. F setzte sich an den gedeckten Tisch und stand kurz davor die Suppe zu essen. Es ist nicht ersichtlich, wieviel F von der Suppe hätte essen müssen, damit eine tödliche Wirkung eintritt, sodass auch bereits der erste Löffel ausreichend gewesen sein könnte. Es waren danach auch keine wesentlichen Zwischenschritte mehr erforderlich, um den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen. A hat nach dieser Ansicht unmittelbar angesetzt.

Anmerkung 9: Andere Ansicht vertretbar. Es konnte etwa darauf abgestellt werden, dass F den Löffel hochnehmen und zum Mund führen musste.

bb) Die sog. (weite) Einzellösung³³ stellt lediglich auf das Einwirken durch den Hintermann ab. Hier hat A durch das Servieren der vergifteten Suppe auf F eingewirkt, sodass er nach dieser Ansicht unmittelbar angesetzt hat.

Teilweise³⁴ wird dieser Ansatz dahingehend modifiziert, dass ein unmittelbares Ansetzen bereits mit dem aus der Hand geben des Geschehensablaufs, regelmäßig also mit dem Loschicken des Tatmittlers begründet wird.³⁵ A servierte der F die vergiftete Suppe und stellte sich vor, dass sie diese umgehend essen würde. Wesentliche Zwischenschritte waren nach seiner Vorstellung nicht mehr notwendig, denn die F wiederum hat sich bereits verzückt an den geschmückten Tisch bitten lassen und Platz genommen und war bereit zu essen. F war für A auch kein zufälliges Opfer, vielmehr war aufgrund der Umstände (Valentinstagsdinner) sicher, dass die F die Suppe als ersten Gang verzehren würde. Erst kurz bevor sie den ersten Löffel Suppe nahm, wurde ihr unwohl, weswegen sie davon abließ. Nach dieser Ansicht hat A also ebenfalls unmittelbar angesetzt.

²⁸ BGH NJW 2019, 2413 (2415); vgl. auch Anmerkung 6.

²⁹ BGH wistra 2008, 105 (106).

³⁰ Vgl. Fn. 3 a.E.

³¹ Vgl. dazu näher BGHSt 43, 177 (181).

³² Kühl, JuS 1983, 180 ff.; Bung, JA 2007, 870 f.

³³ Herzberg, MDR 1973, 89 (94 f.).

³⁴ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 29 Rn. 244 f.

³⁵ Näher hierzu Rengier (Fn. 4), § 36 Rn. 8 ff.

Ein engeres Verständnis der Einzellösung sieht zwar regelmäßig im Ende der Einwirkung auf den Tatmittler den Versuchsbeginn, jedoch muss die folgende Tathandlung des Tatmittlers in unmittelbarem Anschluss erfolgen (enger zeitlicher Zusammenhang), das Rechtsgut also unmittelbar gefährdet sein.³⁶ Dies sollte, wie oben bereits dargestellt, nach As Plan geschehen, sodass er auch nach dieser Ansicht unmittelbar angesetzt hat.

c) A hat nach allen Ansichten unmittelbar angesetzt.

Anmerkung 10: Andere Ansicht vertretbar. Bearbeiter/-innen, die ein unmittelbares Ansetzen verneint haben, mussten im Hinblick auf Teilnehmerstrafbarkeiten im Hilfsgutachten weiterprüfen sowie für A eine Strafbarkeit nach § 30 Abs. 2 StGB und für G nach § 30 Abs. 1 StGB prüfen. J hingegen bliebe straflos, da die versuchte Beihilfe straflos ist.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtsfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich, sodass A rechtswidrig und schuldhaft handelte.

5. Kein Rücktritt

A könnte gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB strafbefreiend zurückgetreten sein.

a) Fehlgeschlagener Versuch

Der Versuch dürfte nicht fehlgeschlagen sein. Ein Versuch ist jedenfalls dann fehlgeschlagen, wenn der Täter davon ausgeht, dass er den angestrebten Erfolg mit den in der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Mitteln ohne zeitlich relevante Zäsur nicht mehr herbeiführen kann.³⁷ A sieht in der konkreten Situation keine Möglichkeit mehr, den Tod der F zu erreichen und unterlässt deshalb jedes weitere Handeln. Somit ist der Versuch fehlgeschlagen.

b) Zwischenergebnis

A ist nicht strafbefreiend vom versuchten Mord zurückgetreten.

6. Ergebnis

A hat sich wegen versuchten Heimtückemordes aus Habgier in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht. Fraglich ist, ob nach der Rechtsfolgenlösung § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB anzuwenden ist. Jedoch sind keine Entlastungsfaktoren ersichtlich, die eine lebenslange Freiheitsstrafe unverhältnismäßig erscheinen lassen.

II. §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, Nrn. 3, 4, 5, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB

A hat sich durch dieselbe Handlung gem. §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, Nrn. 3, 5, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB der versuchten gefährlichen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht. Diese tritt im Wege der Subsidiarität hinter dem versuchten Mord in mittelbarer Täterschaft zurück. §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB kann aus Klarstellungsgründen daneben stehen bleiben. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB scheidet hingegen mangels Anwesenheit von G aus.

Anmerkung 11: Eine solche Strafbarkeit musste wegen der Subsidiarität³⁸ nicht gutachterlich geprüft werden und konnte auch erst im Rahmen der Konkurrenzen angesprochen werden. Die in Betracht kommenden Nummern sollten jedoch angeführt werden. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB musste nicht zwingend erwähnt werden.

B. Strafbarkeit der G

I. Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB (Habgier, niedriger Beweggrund, Heimtücke)

Indem G den A davon überzeugte, die F zu töten, könnte sie sich wegen versuchten Heimtückemordes aus Habgier oder sonst einem niedrigen Beweggrund in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht haben.

Anmerkung 12: Aufgrund des G offensichtlich fehlendes Vorsatzes zur Ausnutzung des A als Tatmittler, konnten Bearbeiter auch mit der Prüfung einer Mittäterschaft beginnen, obwohl typischerweise mittelbare Täterschaft von Anstiftung abzugrenzen ist.

Anmerkung 13: Bei dieser Prüfung ist noch die Vorüberlegung anzustellen, ob sich G eine mittelbare oder unmittelbare Tatbegehung durch A vorstellte. Da sich G jedoch ein Vergiften nicht vorstellte, als sie A überredete, F zu töten, ist eine unmittelbare Tatbegehung durch A von ihrem Vorsatz umfasst. Letztlich hat diese Frage keine große Relevanz und stellt sich bei denjenigen Bearbeitern ohnehin nicht, die oben bei A versuchten Mord (in unmittelbarer Täterschaft) bejaht haben.

1. Vorprüfung

a) Keine Vollendung

Das Delikt ist nicht vollendet.³⁹

b) Strafbarkeit des Versuchs

Der Versuch ist strafbar.⁴⁰

³⁶ Wessels/Beulke/Satzger (Fn. 3), Rn. 969 ff.

³⁷ BGHSt 34, 53 (65); 35, 90 (94).

³⁸ Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 67. Aufl. 2020, § 211 Rn. 107.

³⁹ Siehe oben A. I. 1. a).

2. Tatentschluss

G müsste Tatentschluss gehabt haben. Zwar wollte sie den Tod der F, jedoch wollte sie F nicht selbst töten. Vielmehr wollte sie, dass A die F tötet, nachdem sie ihn dazu überredete.

Problem: Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme

G könnte also Vorsatz gehabt haben, die Tat i.S.v. § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB „durch einen anderen“, also im Wege mittelbarer Täterschaft, zu begehen. Dazu müsste sie sich vorgestellt haben, A als menschlichen Werkzeug, über das sie kraft überlegenen Wissens oder Wollens die Tatherrschaft ausübt, zu benutzen, was sich aus einem Verantwortungsdefizit des Werkzeugs ableitet⁴¹. G stellte sich nicht vor, dass bei A ein Defizit in Form eines deliktischen Minus vorliegt. Vielmehr stellte sie sich vor, dass A volldeliktisch handeln würde, als er ihrem Plan zustimmte. Auch hatte sie keinerlei Interesse daran, sich über die Idee zur Tat hinaus an selbiger zu beteiligen, sodass diese Vorbereitungshandlung nach Gs Vorstellung auch nicht geeignet war Tatherrschaft zu begründen, indem durch ein Plus an Tatplanung das Minus bei der Tatausführung⁴² ausgeglichen wird. Sie stellte sich mithin i.S.d. Tatherrschaftslehre nicht vor, als Zentralgestalt das tatbestandsmäßige Geschehen planvoll-lenkend in den Händen zu halten⁴³ und die Tatbestandsverwirklichung nach ihrem Willen hemmen oder ablaufen lassen zu können⁴⁴. Auch aus Sicht der Rechtsprechung⁴⁵, die einen gemäßigt subjektiven Ansatz verfolgt, hat G – trotz Interessesses am Taterfolg – mangels Tatherrschaft und hierauf bezogenen Willen sowie ihres geringen Umfangs an der Tatbeteiligung keinen Täterwillen. G hatte also keinen Tatentschluss.

3. Ergebnis

G hat sich nicht gem. §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB (Habgier, niedriger Beweggrund, Heimtücke)

Eine Strafbarkeit der G wegen versuchten Mordes in Mitäterschaft scheidet ebenfalls am fehlenden Täterwillen der G.

Anmerkung 14: Bearbeiter/-innen, die mit dieser Prüfung begonnen haben, mussten sich bereits kritisch mit dem Tatentschluss hinsichtlich eines gemeinsamen Tatplans, der eine Verabredung, im gegenseitigen Einvernehmen gemeinsam bestimmte objektive Tatbeiträge zu verwirkli-

chen und eine bestimmte Tat zu begehen, voraussetzt⁴⁶, auseinandersetzen. Spätestens jedoch im Rahmen der gemeinsamen Tatausführung musste die Prüfung, gestützt auf die Abgrenzungskriterien von Täterschaft und Teilnahme (siehe B. I. 2.), scheitern.

III. Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2, 26 StGB (Habgier, niedriger Beweggrund, Heimtücke)

Anmerkung 15: Analog der Prüfung unter A. war auch eine getrennte Prüfung von § 212 StGB und § 211 StGB möglich.

G könnte sich jedoch wegen Anstiftung zum versuchten Heimtückemord aus Habgier oder sonst einem niedrigen Beweggrund in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2, 26 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzlich rechtswidrige Haupttat

Die vorsätzlich rechtswidrige Haupttat ist der versuchte Mord in mittelbarer Täterschaft des A an F. Dass dieser die Tat nur versucht hat, steht einer Anstiftung nicht entgegen. Es genügt, dass die Tat vorsätzlich und rechtswidrig begangen wurde.

bb) Bestimmen

G müsste F bestimmt haben, d.h. zumindest (mit-)ursächliches den Tatentschluss hervorgerufen haben⁴⁷.

Problem: Anforderungen an das Bestimmen

Fraglich ist, welche Anforderungen an das Bestimmen i.S.d. § 26 StGB zu stellen sind. Nach der Kommunikationstheorie⁴⁸ und der Verursachungstheorie⁴⁹ liegt in dem Vorschlag der G ein Bestimmen. Die Lehre vom Unrechtspakt⁵⁰ verlangt hingegen, dass Haupttäter und Anstifter kollusiv zusammenwirken und fordert eine gewisse Unterordnung des Haupttäters unter den Anstifter. Dem Anstifter muss im Rahmen des Unrechtspakts eine Planherrschaft zukommen, die bloße „Initialzündung“ durch einen Vorschlag oder eine Aufforderung reicht nicht aus. Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen, da sie die Grenzen zur Mittäterschaft verschwimmen lässt. Es entstünden zudem große Strafbarkeitslücken für sonst typische Fälle einer Anstiftung.

G hat F also zur Tat bestimmt.

⁴⁰ Siehe oben A. I. 1. b).

⁴¹ Rengier (Fn. 4), § 43 Rn. 1.

⁴² Vgl. Kudlich (Fn. 7), § 25 Rn. 16.

⁴³ Rengier (Fn. 4), § 41 Rn. 11; Wessels/Beulke/Satzger (Fn. 3), Rn. 806.

⁴⁴ Wessels/Beulke/Satzger (Fn. 3), Rn. 806.

⁴⁵ BGHSt 37, 289 (291); BGH NJW 1991, 1068; BGH NSZ 1991, 91.

⁴⁶ Rengier (Fn. 4), § 44 Rn. 11.

⁴⁷ Vgl. Rengier (Fn. 4), § 45 Rn. 24.

⁴⁸ Otto, JuS 1982, 557 (560); Krüger, JA 2008, 492.

⁴⁹ Kühl, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 26 Rn. 2.

⁵⁰ So vertreten von Puppe, NStZ 2006, 424 (426).

Hierin ist sowohl nach der Tatherrschaftslehre als auch nach der subjektiven Theorie der Rechtsprechung ein Teilnehmerbeitrag zu sehen.⁵¹

Anmerkung 16: Eine ausführliche Abgrenzung musste hier nicht mehr vorgenommen werden. Zwar wurde oben unter B. I. 2. a) aus Sicht der G geprüft, eine objektive Auslegung – insb. der Tatherrschaftslehre – ergibt jedoch nichts Anderes.

b) Subjektiver Tatbestand (Doppelter Anstiftervorsatz)

aa) Vorsatz bzgl. Vollendung einer vorsätzlich rechtswidrigen Haupttat

(1) Vorsatz bzgl. § 212 Abs. 1 StGB

G handelte, da sie die Tötung der F durch A wollte, vorsätzlich hins. der Vollendung der vorsätzlichen rechtswidrigen Tötung.

Problem: Bestimmtheit des Anstiftervorsatzes

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass G den A überredet hat, die F zu töten und dabei keine Angaben zum Tathergang machte. Klar ist, dass nicht alle Einzelheiten der Tat vom Vorsatz mit umfasst sein können, schließlich überlässt der Anstifter die Tatausführung einem anderen.⁵²

Nach herrschender Meinung⁵³ muss sich der Anstiftervorsatz nicht auf alle Einzelheiten, wohl aber auf die wesentlichen Merkmale oder Grundzüge, insbesondere den Unrechtsgehalt und die Angriffsrichtung, erstrecken. Insoweit muss der Vorsatz also ein konkret-individualisierbares Geschehen erfassen. Zu Tatzeit und -ort sowie den genauen Umständen zur Tötung der F, bestimmte G den A nicht. Sie überredete ihn „nur“ dazu, die F zu töten. Das Vorliegen aller Individualisierungsfaktoren ist nach dieser Ansicht aber gerade nicht notwendig, wohingegen ihr gänzlich Fehlen den Anstiftervorsatz entfallen lässt.⁵⁴ Das entscheidende Kriterium, das Tatobjekt, wurde jedoch konkretisiert. Dies genügt, um den Anstiftervorsatz nach dieser Ansicht zu bejahen⁵⁵.

Nach anderer Ansicht⁵⁶ genügt es, dass der Täter die wesentlichen Dimensionen des Unrechts in seinen Vorsatz mit aufnimmt, also das ungefähre Ausmaß des Schadens sowie die Angriffsrichtung. Diese Ansicht ist demnach weiter als die Erste, sodass erst recht die wesentliche Dimension des Unrechts von Gs Vorsatz umfasst war.

Anmerkung 17: Es ist ebenso vertretbar, dieses Problem bereits im objektiven Tatbestand bei der Bestimmungshandlung zu erörtern.

(2) Vorsatz bzgl. § 211 Abs. 2, 2. Gruppe Var. 1: Heimtücke

Problem: Heimtückevorsatz bei Anstiftung ohne Angaben zur Tatausführung

Fraglich ist, ob G auch Vorsatz bzgl. einer heimtückischen Begehung durch A hatte, indem sie ihn nur zur Tötung der F bestimmte, ohne die Tatausführung zu konkretisieren.

Wer einen anderen zu einer Tötung anstiftet, ohne dabei die Einzelheiten der Tatausführung zu bestimmen und diese dem Angestifteten völlig überlässt, steht nicht gleich allen Tatausführungen gleichgültig gegenüber. Dies wäre vielmehr anzunehmen, wenn besondere Umstände des Falles darauf schließen lassen, dass dies für einen solchen Fall „typisch“ ist, z.B. beim Auftragsmord-Fall⁵⁷: hier kommt es dem Anstifter gerade darauf an, dass der Auftragsmörder auf seine Weise, eben wie er es immer macht, tötet. Hier sind jedoch keine Besonderheiten ersichtlich, die eine solch extensive Auslegung des Vorsatzes rechtfertigen. Insbesondere stellte sich G, als sie A zur Tat überredete, nicht vor, dass dieser die Tat mittels vergiftetem Essen, also heimtückisch, begehen würde. Im Ergebnis hatte G daher keinen Heimtückevorsatz und A beging einen nicht zurechenbaren Täterexzess, der den Vorsatz bei G gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB ausschließt.

bb) Vorsatz bzgl. Bestimmen

Der Vorsatz der G umfasste auch das Hervorrufen des Tatentschlusses bei A.

cc) Zwischenergebnis

G hatte doppelten Anstiftervorsatz.

2. Teilnahme an den §§ 212, 211 StGB (Tatbestandsverschiebung)

Anmerkung 18: Der Aufbau kann unterschiedlich erfolgen. Hier sind verschiedene Wege gangbar und vertretbar. Wichtig ist, dass die Bearbeiter in ihren Ausführungen stringent sind und sich ein logischer Aufbau ergibt. Es ist ebenso möglich bereits unter 1. b) aa) den Vorsatz bzgl. der Habgier zu prüfen und bei Verneinung desselben (G hatte zwar Kenntnis, aber diese genügt nicht, um das Mordmerkmal selbst aufzuweisen) auf die mögliche Tatbestandsverschiebung einzugehen.⁵⁸

Fraglich ist, ob sich G nur wegen Anstiftung zum Totschlag strafbar gemacht hat, wenn sie selbst kein Mordmerkmal der 1. und/oder 3. Gruppe, also ein sogenanntes täterbezogenes Merkmal, aufweist, obwohl in der Person des A ein solches vorliegt. In Fällen, in denen der Haupttäter ein täterbezogenes

⁵¹ Siehe zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme oben B. I. 2. a).

⁵² Rengier (Fn. 4), § 45 Rn. 49.

⁵³ BGHSt 34, 67 f.; Koch/Wirth, JuS 2010, 203 (206).

⁵⁴ Geppert, Jura 1997, 358 ff.; Koch/Wirth, JuS 2010, 203 (206).

⁵⁵ Vgl. BGH NSStZ 2006, 96; zustimmend Rengier (Fn. 4), § 45 Rn. 52.

⁵⁶ Roxin, JZ 1997, 210 ff.; Wild, JuS 1992, 912 ff.

⁵⁷ BGH NJW 2005, 996.

⁵⁸ Vgl. Rengier (Fn. 9), § 5 Rn. 13 – Aufbauschema a.E.

Mordmerkmal aufweist, könnten die §§ 28, 29 StGB Anwendung finden. Es muss also zunächst festgestellt werden, ob G selbst ein solches Mordmerkmal innehat.

a) *Feststellung eines Mordmerkmals der 1. oder 3. Gruppe bei G*

aa) § 211 Abs. 2, 1. Gruppe Var. 3 StGB: *Habgier*

G hatte zwar Kenntnis von der Habgier des A, sie weist das Mordmerkmal der Habgier jedoch nicht selbst auf.

bb) § 211 Abs. 2, 1. Gruppe Var. 4 StGB: *niedriger Beweggrund*

G könnte jedoch – im Gegensatz zu A – das Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes aufweisen. G möchte die F „loswerden“, da sie ihr schon länger ein Dorn im Auge ist. Die G hegt also eifersüchtige Gefühle gegenüber F.

Problem: Eifersucht als niedriger Beweggrund

Eifersucht ist eine Gefühlsregung, die für sich noch keinen niedrigen Beweggrund darstellt, sondern erst dann, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruht.⁵⁹ Die G müsste also die Tötung der F aus krasser, übersteigter Eifersucht⁶⁰ gewollt haben, die jeder Nachvollziehbarkeit entbehrt. G möchte mit A endlich ein glückliches Leben führen und hat Verlustängste. Sie will F nicht etwa tot sehen, weil sie ihr A nicht gönnt, sondern weil sie weiterhin mit A zusammen sein möchte. Im Vordergrund steht daher nicht die Eifersucht gegenüber F und somit eine hemmungslose, triebhafte Eifersucht⁶¹, sondern vielmehr die Angst, dass A sie wieder verlassen würde, sollte die F nicht sterben. Hierin liegt jedenfalls kein nicht irgendwie nachvollziehbarer Grund, sodass die G das Mordmerkmal des niedrigen Beweggrundes nicht aufweist.

Anmerkung 19: Andere Ansicht vertretbar. Es sollte jedoch gesehen werden, dass die G Verlustängste hegt und hier nicht etwa ein klassischer „Nebenbuhler-Mord“ vorliegt, bei dem der Verlassene dem ehemaligen Partner das Glück nicht gönnt. Eine genaue Sachverhaltsanalyse war hier notwendig.

cc) *Zwischenergebnis*

G weist somit selbst kein Mordmerkmal der 1. oder 3. Gruppe auf.

b) *Anwendung des § 28 StGB*

Ob die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe besondere persönliche Merkmale oder spezielle Schuldmerkmale sind, wird unterschiedlich gesehen, muss jedoch nicht mehr zwingend erörtert werden – in manchen Lehrbüchern wird bereits darauf gänzlich verzichtet.⁶² Jedenfalls ist eine Auseinander-

setzung mit dieser Frage dann nicht nötig, wenn ohnehin der herrschenden Meinung gefolgt wird, da die Anwendung von § 28 Abs. 2 und § 29 StGB zum selben Ergebnis kommt.

Anmerkung 20: Bearbeiter/-innen, die der anderen Ansicht folgen, müssen sich hier oder später mit der Anwendungsproblematik beschäftigen: Ist auf Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe § 28 StGB (besondere persönliche Merkmale) oder § 29 StGB (spezielle Schuldmerkmale) anwendbar?

Nach einer Ansicht⁶³ sind die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe spezielle Schuldmerkmale und auf diese daher § 29 StGB anwendbar. Nach dieser Ansicht käme also § 29 StGB zur Anwendung. Dieser regelt den Fall, dass bei einem Teilnehmer ein spezielles Schuldmerkmal nicht vorliegt, welches in der Person des Haupttäters hingegen vorliegt. Jeder Beteiligte wird danach nach seiner Schuld bestraft und zwar unabhängig von der Schuld des Haupttäters. G weist das Mordmerkmal der Habgier nicht selbst auf (s.o.) und ebenso wenig ein anderes täterbezogenes Mordmerkmal, sodass sich nur eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zum Totschlag ergibt.

Problem: Wird auf besondere persönliche Merkmale § 28 Abs. 1 StGB oder § 28 Abs. 2 StGB angewandt?

Nach ganz überwiegender Ansicht⁶⁴ sind die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe besondere persönliche Merkmale (täterbezogene Merkmale), sodass § 28 StGB auf sie angewendet wird. Welcher Absatz von § 28 StGB herangezogen wird, ist umstritten und hängt davon ab, ob § 211 StGB als Qualifikation von § 212 StGB oder als ein eigenständiges Delikt verstanden wird.

aa) Die Rechtsprechung sieht § 211 als eigenständiges Delikt und die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe daher als strafbegründende Merkmale an, die die Strafbarkeit des Täters begründen. Hiernach ist also § 28 Abs. 1 StGB anzuwenden: Fehlen dem Teilnehmer besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1 StGB), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern. A hat das Mordmerkmal der Heimtücke, also nach dieser Ansicht ein strafbegründendes persönliches Merkmal, verwirklicht. G hingegen weist dieses Merkmal nicht auf, sondern hat nur die Kenntnis des Vorliegens bei A. Nach dieser Ansicht wäre G also wegen Anstiftung zum Mord strafbar. Die Strafe wäre aber nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern (Strafrahmenverschiebung für den Teilnehmer).

Anmerkung 21: Bearbeiter/-innen, die einen niedrigen Beweggrund bei G angenommen haben, müssen nun darlegen, dass die Rechtsprechung in Fällen, in denen der Tä-

⁵⁹ *Altwater*, NStZ 2002, 20 (23); BGH NStZ 2012, 691 (692).

⁶⁰ Vgl. BGHSt 22, 12 (13).

⁶¹ Zu dieser Formulierung siehe BGHSt 3, 180.

⁶² Vgl. *Rengier* (Fn. 9), § 4 Rn. 7.

⁶³ Für die „niedrigen Beweggründe“ jedenfalls *Eisele* (Fn. 16), Vorbem. §§ 13 ff. Rn. 122; weiter differenzierend *Eser/Sternberg-Lieben* (Fn. 16), § 211 Rn. 6; alle Mordmerkmale umfassend *Köhler*, JuS 1984, 763.

⁶⁴ Statt vieler: *Fischer* (Fn. 38), § 28 Rn. 6b; § 211 Rn. 90 ff.; neuerdings auch *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 3), Rn. 675.

ter ein anderes strafbegründendes täterbezogenes Mordmerkmal als der Haupttäter aufweist, bei konsequenter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB eine Strafmilderung nach § 28 Abs. 1 StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB vorzunehmen ist, diese jedoch ausnahmsweise unterbleibt.

bb) Nach Literaturmeinung⁶⁵ ist § 211 StGB die Qualifikation des § 212 StGB und die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe daher persönliche strafscharfende Merkmale. Daher sei nach dieser Ansicht § 28 Abs. 2 StGB anzuwenden: Bestimmt das Gesetz, dass besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten, bei dem sie vorliegen. Da G selbst kein persönliches Mordmerkmal, was nach dieser Ansicht strafscharfend wirken würde, verwirklicht hat, wäre sie hiernach lediglich wegen Anstiftung zum Totschlag zu bestrafen.

Anmerkung 22: Bearbeiter/-innen, die einen niedrigen Beweggrund bei G angenommen haben, mussten nun zur Strafbarkeit wegen Anstiftung zum Mord gelangen und keinen Streitentscheid führen.

cc) Für die Ansicht der Rechtsprechung spricht die Stellung des § 211 StGB im Gesetz vor § 212 StGB sowie die Formulierung „[...] ohne Mörder zu sein“. Für die Literaturmeinung spricht jedoch, dass sie in anerkannte Deliktskategorien (Grunddelikt – Qualifikation) einordnet und dass § 211 StGB einen gesteigerten Unrechtsgehalt aufweist. Die Gegenansicht liefert keine sachgerechten Ergebnisse, indem sie Teilnehmer wegen Mordes bestraft, obwohl das Mordmerkmal in der Person selbst gar nicht vorliegt und somit kein gesteigertes Unrecht, welches das hohe Strafmaß von § 211 StGB rechtfertigt. Zudem regelt § 28 Abs. 1 StGB nur das Fehlen persönlicher Merkmale, sodass sie dort versagt, wo der Teilnehmer selbst ein anderes, als das beim Haupttäter vorliegende persönliche Merkmal aufweist: die Rechtsprechung versagt dem Teilnehmer dann die obligatorische Strafmilderung, obwohl eigentlich ein solches Merkmal nicht „fehlt“. Schließlich überzeugt auch der sich nach der Rechtsprechung ergebende höhere Strafraum wegen einer Anstiftung zum Totschlag (fünf bis fünfzehn Jahre) im Vergleich zu einer Anstiftung zum Mord (drei bis fünfzehn Jahre: § 28 Abs. 1 StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB i.V.m. § 38 Abs. 2 StGB) nicht. Im Ergebnis wird daher der Literaturmeinung gefolgt. § 212 StGB und § 211 StGB stehen also im Verhältnis Grundtatbestand und Qualifikation.

Anmerkung 23: Andere Ansicht vertretbar.

dd) Auf Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe ist folglich § 28 Abs. 2 StGB anzuwenden mit der Folge, dass G wegen Anstiftung zum Totschlag wegen fehlenden persönlichen Mordmerkmals zu bestrafen ist.

Anmerkung 24: Andere Ansicht vertretbar.

Die Meinungen, die § 28 Abs. 2 StGB bzw. § 29 StGB anwenden, kommen beide zur Strafbarkeit der G wegen Anstiftung zum Totschlag, sodass diesbezüglich kein weiterer Streit geführt werden muss.

Anmerkung 25: Bearbeiter/-innen, die § 211 StGB mit der Rechtsprechung als eigenständiges Delikt begreifen, müssen einen Streitentscheid zwischen § 28 Abs. 1 StGB und § 29 StGB, also hinsichtlich der Frage, ob es sich um spezielle Schuldmerkmale oder um besondere persönliche Merkmale handelt, führen (bei Nichtvorliegen eines niedrigen Beweggrundes bei G), siehe dazu bereits *Anmerkung 20*.

c) Zwischenergebnis

Eine Tatbestandsverschiebung von § 212 Abs. 1 StGB hin zu § 211 StGB scheidet aus.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich, G handelte rechtswidrig und schuldhaft.

4. Ergebnis

G hat sich wegen Anstiftung zum versuchten Totschlag in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2, 26 StGB strafbar gemacht.

Anmerkung 26: Bearbeiter/-innen, die einen niedrigen Beweggrund angenommen haben, kommen nach allen Ansichten zur Strafbarkeit wegen Anstiftung zum versuchten Mord in mittelbarer Täterschaft.

IV. §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, Nrn. 3, 5, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 26 StGB

G hat sich durch dieselbe Handlung wegen Anstiftung zur versuchten gefährlichen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 224 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2, 26 StGB strafbar gemacht. Diese Strafbarkeit tritt im Wege der Subsidiarität hinter der Anstiftung zum versuchten Totschlag zurück. § 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, Nr. 3 StGB scheidet mangels Vorsatzes aus.

Anmerkung 27: Eine solche Strafbarkeit musste ebenfalls nicht gutachterlich geprüft werden (siehe bereits *Anmerkung 11*).

C. Strafbarkeit des J

I. §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2, 27 StGB (Habgier, Heimtücke)

J könnte sich wegen Beihilfe zum versuchten Heimtückemord aus Habgier in mittelbarer Täterschaft an F gem. §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2, 27 StGB strafbar gemacht haben, indem er A eine tödliche Menge Pflanzenschutzmittel verkaufte.

⁶⁵ Statt vieler: *Eser/Sternberg-Lieben* (Fn. 16), Vor § 211 Rn. 5.

*I. Tatbestand**a) Objektiver Tatbestand**aa) Vorsätzlich rechtswidrige Haupttat*

Eine vorsätzlich rechtswidrige Haupttat liegt vor.⁶⁶

bb) Hilfeleisten

Anmerkung 28: Eine Abgrenzung zur Mittäterschaft muss in solch klarem Fall nicht erfolgen. Die Frage nach der Einordnung berufstypischen Verhaltens in § 27 StGB kann auch bereits in diesem Punkt erfolgen. Die Lösungsskizze geht darauf erst unter C. I. 1. c) ein.

J müsste zur Tat des A Hilfe geleistet haben, d.h. die Haupttat entweder ermöglicht, erleichtert oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt⁶⁷ haben. Indem J dem A das Pestizid verkaufte, hat er die Tat überhaupt erst ermöglicht, also Hilfe geleistet.

*b) Subjektiver Tatbestand (Doppelter Gehilfenvorsatz)**aa) Vorsatz bzgl. vorsätzlich rechtswidriger Haupttat*

J müsste Vorsatz bzgl. der Vollendung eines Mordes in mittelbarer Täterschaft an F durch A gehabt haben. Obwohl A sagte, dass er eine für seine Frau tödliche Dosis Pflanzenschutzmittel brauche, händigte J ihm dieses aus. Dabei wusste er, dass A die F töten werde, indem er ihr ein paar Löffel des Pflanzenschutzmittels in die Suppe mischen würde. J war dies jedoch egal, als er das Mittel mit den Worten „Mach doch, was du willst!“ an A übergab. Er hatte also dolus directus 2. Grades (Wissen) bzgl. der Tötung der F.

J wusste, dass A der F ein paar Löffel des Pflanzenschutzmittels in die Suppe mischen wollte. Demnach wusste er, dass A die F als Tatmittler gegen sich selbst einsetzen wollte. Er hatte also Vorsatz bzgl. § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB.

Fraglich ist, ob J auch Vorsatz bzgl. der Heimtücke hatte. J nahm die Äußerung des A ernst, sodass er wusste, dass der A, wenn er die Tat tatsächlich umsetzte, die F vergiften würde. Er hatte dementsprechend auch wenigstens Eventualvorsatz bzgl. der Heimtücke.

Von der Habgier des A hatte J hingegen keine Kenntnis und somit auch keinen darauf gerichteten Vorsatz.

bb) Vorsatz bzgl. Hilfeleisten

J handelte bzgl. des Hilfeleistens mit dolus directus 2. Grades.

c) Berufstypisches Verhalten

Anmerkung 29: Diese Problematik konnte auch bereits im objektiven (objektive Ansätze) bzw. subjektiven Tatbestand (subjektive Ansätze) erörtert werden, sofern die Be-

arbeiter zu einem entsprechenden Ergebnis innerhalb der jeweiligen Ansichten gelangen.

Problem: Berufstypisches Verhalten als Beihilfehandlung

Fraglich ist, ob eine Strafbarkeit des J wegen Beihilfe zum versuchten Mord wegen neutralen Alltagsverhaltens (hier berufstypisches alltägliches Verhalten) ausscheidet.

Anmerkung 30: Die Bearbeiter/-innen sollten erkennen, dass J hier mit dolus directus 2. Grades gehandelt hat. Die übliche Darstellung dieses Streits erfolgt in Fällen mit dolus eventualis des Gehilfen bezüglich der Haupttat. Es musste daher nicht eine etwaige Tatgeneigtheit und dessen Erkennen durch J ermittelt werden. Klassischerweise kommen also gerade in Fällen des dolus directus 2. Grades unterschiedliche Ergebnisse nach den objektiven und subjektiven Ansätzen heraus. Hier mussten jedoch besondere Pflichten des J beachtet werden, die diesen als Händler von gesundheitsgefährdenden Stoffen treffen.

Die Handlung des J müsste zunächst eine berufstypische Handlung sein. Indem er A das Pflanzenschutzmittel gegen Kaufpreiszahlung übergibt, kommt J seinen Vertragspflichten nach, nämlich A aufgrund des Kaufvertrages eine Dose Pflanzenschutzmittel zu übergeben und zu übereignen. Umstritten ist, ob solche Handlungen taugliche Beihilfehandlungen sein können:

aa) Eine Ansicht⁶⁸ sieht solche Fälle von der Beihilfe umfasst und will keine Ausnahmen für geschäftsmäßige Tätigkeiten anerkennen. Diese Ansicht sieht keinen Anlass, Berufspersonen mit Blick auf strafrelevante Unterstützungshandlungen zu begünstigen, die beim Normalbürger eine Beihilfe strafbarkeit auslösen. Hiernach läge eine strafbare Beihilfehandlung vor.

bb) Nach anderer Ansicht sollen solche Handlungen bei bestimmten Voraussetzungen bereits nicht objektiv vom Beihilfetatbestand erfasst sein: Teilweise⁶⁹ wird hierbei an die Sozialadäquanz angeknüpft und solche Handlungen ausgeschlossen, die sozialüblich sind. Wie bereits gezeigt, kommt J seinen vertraglichen Pflichten aus dem Kaufvertrag nach. Jedoch treffen ihn als Händler für giftige Pestizide besondere Aufklärungspflichten hinsichtlich der Gefahr für Menschen (§ 23 IV PflSchG), sodass hierin ein sozialinadäquates Verhalten liegt und J eine strafbare Beihilfehandlung begangen hat.

Anmerkung 31: Andere Ansicht hier schwer vertretbar. Die Bearbeiter mussten die Vorschrift des Pflanzenschutzgesetzes nicht kennen, sollten jedoch erwägen, dass Pestizide nicht ohne Weiteres verkauft werden dürfen, wenn diese offensichtlich mit deliktischer Absicht verwendet werden sollen.

⁶⁶ Siehe oben A. I.

⁶⁷ Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 64 III. 2. c), S. 693 ff.

⁶⁸ Beckemper, Jura 2001, 163 ff.

⁶⁹ Maiwald, ZStW 93 (1981), 890; Murmann, JuS 1999, 552.

cc) Nach der Theorie der professionellen Adäquanz⁷⁰ soll solch ein Verhalten rausfallen, dass regelgerecht, also berufsrechtlich angemessen ist. J verstößt gegen § 23 Abs. 4 PflSchG⁷¹ i.V.m. § 68 Abs. 1 Nr. 18 PflSchG (OWi), indem er die Aufklärung unterlässt und A trotzdem das Pestizid verkauft. Hiernach wäre die Handlung des J eine strafbare Beihilfehandlung.

dd) Enger ist die Theorie der objektiven Zurechnung⁷², die nach der Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr fragt. Dabei ist insbesondere dann von der objektiven Zurechnung auszugehen, wenn die Unterstützungshandlung einen eindeutigen deliktischen Sinnbezug aufweist⁷³. J übergibt dem A eine Dose des Pestizids, was eine berufstypische Handlung eines Pestizidverkäufers darstellt. Auch handelt er vorrangig, um sich das Geschäft mit J nicht entgehen zu lassen, sodass es am eindeutigen deliktischen Sinnbezug fehlt. Er verstößt jedoch gegen § 23 Abs. 4 PflSchG, der gerade dazu dient, Gesundheit und Leben von Menschen zu schützen. J hat hiernach also eine strafbare Beihilfehandlung begangen.

Anmerkung 32: Andere Ansicht vertretbar. Die Mitarbeiter/-innen konnten hier ebenfalls auf eine Interessenabwägung (Handlungsfreiheit des J und Gefahr des Todes für F) abstellen, die jedenfalls im Hinblick auf eine Anzeigepflicht gem. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB zugunsten der F ausgeht.

ee) Anderer Ansicht nach kommt es für die Einstufung als strafbare Beihilfehandlung (auch) auf die innere Willensrichtung des Gehilfen an. Die Anforderungen sind umstritten:

Nach einem subjektiven Ansatz⁷⁴ liegt eine strafbare Beihilfehandlung dann vor, wenn der Gehilfe die unterstützende Wirkung seines Beitrags als unvermeidlich vorausgesehen oder beabsichtigt hat, nicht hingegen bei *dolus eventualis*. Wie festgestellt, hatte J *dolus directus* 2. Grades, d.h. er

⁷⁰ Hassemer, wistra 1995, 41 (43 ff.); ders., wistra 1995, 81 (83).

⁷¹ § 23 Abs. 4 PflSchG: Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Anwender stellt der Abgebende darüber hinaus allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung. Die allgemeinen Informationen berücksichtigen insbesondere den Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten des Pflanzenschutzes mit geringem Risiko. Erfolgt die Abgabe im Wege des Versandhandels, sind die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 und Absatz 3 bereits vor der Abgabe zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen.

⁷² Frisch, in: Prittwitz/Baurmann/Günther/Kuhlen/Merkel/Nestler/Schulz (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag am 2. Mai 2002, 2002, S. 539 (544 ff.).

⁷³ Schumann, Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der Anderen, 1986, S. 57 ff.

⁷⁴ Otto, JZ 2001, 436 (443 f.).

wusste, dass der Verkauf des Pestizids die – von ihm vorausgesehene – Tat des A unterstützen würden. Hiernach beging J also eine strafbare Beihilfehandlung.

Ein anderer subjektiver Ansatz⁷⁵ verlangt einen Tatförderungswillen des Gehilfen, sodass der Wille und das Bewusstsein auf das Fördern der Tat eines anderen gerichtet sein müssen. Fehlt dieser Wille, ändert auch sicheres Wissen nichts daran. Zwar hat J gewusst, dass A die Tat begehen würde, damit will er jedoch die Tat noch nicht fördern. Vielmehr ist er am Geschäftsabschluss interessiert, da sein Laden nicht gut läuft, sodass J nach dieser Ansicht keine strafbare Beihilfehandlung vornahm.

Die Lehre vom deliktischen Sinnbezug⁷⁶ fragt wiederum danach, ob der Beitrag für den Täter nur unter der Voraussetzung der geplanten Straftat Sinn hat und der Gehilfe dies auch weiß. A will das Pestizid verwenden, um F zu vergiften. Anderweitige Verwendungsabsichten hegt A gerade nicht – was J auch weiß –, sodass er nach dieser Ansicht eine strafbare Beihilfehandlung beging.

ff) Nach anderer Ansicht⁷⁷ wird – wie nach der ersten Ansicht – auch neutrales Alltagsverhalten (wenn es kausal und förderlich ist) unter den Beihilfetatbestand gefasst und erst auf der Ebene der Rechtswidrigkeit Straffreiheit erlangt. Rechtfertigungsgründe – insbesondere die ordnungsgemäße Berufsausübung – kommen hier nicht in Betracht, sodass J nach dieser Ansicht eine strafbare Beihilfehandlung beging.

Anmerkung 33: Die objektiven/subjektiven Ansätze sind vielseitig und mussten nicht vollumfänglich dargestellt werden. Wichtig war, dass die Mitarbeiter zwischen objektiven und subjektiven Ansätzen trennen sowie der Ansicht, die keine Ausnahme für berufstypische Handlungen vorsieht. Hier wurde insbesondere auf eine gute Argumentation Wert gelegt.

gg) Die Ansichten gelangen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass ein Streitentscheid notwendig ist. Allein die subjektive Theorie des Tatförderungswillens gelangt hier dazu, den Beitrag des J nicht als Beihilfehandlung einzustufen. Einen Willen des Gehilfen zur Förderung der Haupttat überzeugt wenig: Dann wäre eine Beihilfe aufgrund neutraler Alltagshandlungen nur strafbar, wenn der Gehilfe böse Absichten hat. Dies würde jedoch auf ein Gesinnungsstrafrecht hinauslaufen und überzeugt daher nicht. Diese Ansicht ist folglich abzulehnen und die Handlung des J als strafbare Beihilfehandlung einzustufen.

Anmerkung 34: Mitarbeiter/-innen, die im Rahmen der objektiven Theorien zu keiner strafbaren Beihilfehandlung gelangt sind, könnten wie folgt argumentieren: Gegen die objektiven Ansätze spricht, dass diese nicht das Innere

⁷⁵ Dörn, DStZ 1993, 486; BGH wistra 1988, 261.

⁷⁶ Fischer (Fn. 38), § 27 Rn. 18; Rengier (Fn. 4), § 45 Rn. 109 ff.

⁷⁷ Arzt, NStZ 1990, 4; Amelung, in: Samson/Dencker/Frisch/Frister/Reiß (Hrsg.), Festschrift für Gerald Grünwald zum siebzigsten Geburtstag, 1999, S. 9 (27 ff.).

des Gehilfen berücksichtigen und daher nahezu jede berufstypische Handlung den Beihilfetatbestand erfüllt, obwohl auch solche Handlungen in einem deliktischen Kontext stehen können. Es leuchtet nicht ein, solche Handlungen im Vergleich zu anderen zu privilegieren.

d) Zwischenergebnis

J handelte tatbestandsmäßig.

2. Ergebnis

J hat sich wegen Beihilfe zum versuchten Heimtückemord in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2, 27 StGB strafbar gemacht.

Anmerkung 35: Andere Ansicht entsprechend obiger Ausführungen vertretbar. J bliebe dann straflos.

II. §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, Nrn. 3, 4, 5, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2, 27 StGB

J hat sich durch dieselbe Handlung wegen Beihilfe zur versuchten gefährlichen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, Nrn. 3, 5, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2, 27 StGB strafbar gemacht. Diese Strafbarkeit tritt im Wege der Subsidiarität hinter der Beihilfe zum versuchten Mord zurück. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB scheidet mangels Anwesenheit von J aus.

Anmerkung 36: Eine solche Strafbarkeit musste ebenfalls nicht gutachterlich geprüft werden (siehe bereits *Anmerkung 11*).

Gesamtergebnis

A hat sich gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2, 1. Gruppe Var. 3 (Habgier), 2. Gruppe Var. 1 (Heimtücke), 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

G hat sich gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2, 26 StGB strafbar gemacht.

J hat sich gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2, 2. Gruppe Var. 1 (Heimtücke), 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 25 Abs. 1 Var. 2, 27 StGB strafbar gemacht.